

Der Oberbürgermeister
Jochen Partsch

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Fraktion Uffbasse
Georg W. Hang
Goethestrasse 20a
64285 Darmstadt

Der Oberbürgermeister
Jochen Partsch

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2201 - 04
Telefax: 06151 13-2205
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-Mail: oberbuergemeister@darmstadt.de

Datum:
2. Juni 2014

Kleine Anfrage vom 22. Mai 2014 Integrationsvereinbarung gem. § 83 SGB IX

Sehr geehrter Herr Hang,

zunächst möchte ich anmerken, dass die Berücksichtigung von Schwerbehinderten und Gleichgestellten einen hohen Stellenwert in der Stadtverwaltung einnimmt. Dies können Ihnen sicherlich auch unsere Schwerbehindertenvertretung und der Personalrat bestätigen. Nun zur Beantwortung Ihrer Fragen:

Frage 1:

Hat der Magistrat nach Unterzeichnung der Integrationsvereinbarung am 1. April 2004 alle an dem Auswahlverfahren Beteiligten per Rundverfügung oder anderweitig über die Vereinbarung informiert und verpflichtet, diese entsprechend zu beachten. Welche Details zur Umsetzung wurden festgelegt und welchen konkreten Textvorschlag gab insbesondere dafür, wie der Punkt 3.2 der Vereinbarung in den Stellenausschreibungen formuliert werden?

Die Integrationsvereinbarung wurde per Information für die Stadtverwaltung im Juli 2004 veröffentlicht mit der Maßgabe, dass diese allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Kenntnis gegeben wird. Von der Rechtsnatur her handelt es sich bei jeder Dienstvereinbarung um eine verbindliche Vereinbarung, so dass es keinen gesonderten Hinweis zu deren Beachtung bedarf.

Gesonderte Details zur Umsetzung der Dienstvereinbarung waren daher nicht notwendig. Auch wurde kein Textvorschlag zur Formulierung von Stellenausschreibungen gegeben, da Formulierungen sich im Lauf der Jahre an die Rechtslage anpassen müssen.



Frage 2:

Hat der Magistrat zwischen April 2004 und der Rundverfügung Nr. 40 vom Dezember 2013 Änderungen zum entsprechenden Verfahren festgelegt und wenn ja, wann und welche? Hat der Magistrat dabei immer den Mitunterzeichner der Vereinbarung eingebunden und wenn ja, in welcher Form?

Antwort:

Nach In-Kraft-Treten der Integrationsvereinbarung wurde im Jahr 2010 die Dienstvereinbarung zum Stellenbesetzungsverfahren bei der Stadtverwaltung Darmstadt mit Beteiligung des Personalrates, der Frauenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung unter Anwendung der Vorschriften des AGG erarbeitet. Die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber steht hierbei natürlich im Vordergrund.

Die Vorauswahl erfolgt anhand des jeweiligen Anforderungsprofils der Stelle durch das jeweilige Fachamt bzw. Eigenbetrieb, den Personalrat, die zuständige Frauenbeauftragte und bei Vorliegen von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen oder diesen Gleichgestellten ebenfalls durch die Schwerbehindertenvertretung. Bei fachlicher Eignung (Vorliegen der im Anforderungsprofil genannten Ausbildung / Studium etc.) werden gem. § 82 Abs. 3 SGB XI die schwerbehinderten Bewerber/innen grundsätzlich zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. An diesen Gesprächen nimmt sodann auch immer die Schwerbehindertenvertretung mit teil.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit werden im Gespräch allen Bewerberinnen und Bewerbern exakt die gleichen Fragen gestellt. Alle Fragen orientieren sich an den in der Stellenausschreibung festgelegten Kriterien und sind nach den Anforderungen der zu besetzenden Stelle zu gewichten, so dass die Höhe der zu erreichenden maximalen Punktzahl je nach Anforderungsprofil differenzieren kann.

Die Bewertung der Antworten des Bewerbers oder der Bewerberin im Gespräch erfolgt durch das Auswahlgremium (Fachamt bzw. Eigenbetrieb, Personalrat, Frauenbeauftragte und Schwerbehindertenvertretung). Die Bewerberin oder der Bewerber, der am Ende der Punktevergabe die höchste Punktezahl erreicht hat, wird vom Auswahlgremium zur Einstellung vorgeschlagen.

Die Mitunterzeichner der Integrationsvereinbarung haben an der Überarbeitung der Dienstvereinbarung zum Stellenbesetzungsverfahrens im Rahmen einer Arbeitsgruppe aktiv mitgewirkt.

Frage 3:

Wieso vertritt der Magistrat ungeachtet des Schreibens der Antidiskriminierungsstelle des Bundes vom 31. März 2014 weiterhin die von OB Partsch in der Fragestunde der StaVo am 10. April 2014 geäußerte Auffassung, dass die Formulierung „schwerbehinderte Bewerber/innen sollen dies bitte gesondert vermerken“ gleichbedeutend sei mit der Aussage, dass „schwerbehinderte Menschen...bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt werden“, wie es in Punkt 3.2. der städtischen Integrationsvereinbarung steht?

Antwort:

Das von Ihnen zitierte Schreiben findet sehr wohl Beachtung. Nicht nur dieser Hinweis - der im Übrigen nicht davon spricht, dass die Formulierung rechtswidrig ist - sondern auch die ständige Rechtsprechung zu diesem Themenkomplex findet Berücksichtigung bei städtischen Stellenausschreibungen. Das Thema Personalgewinnung ist mittlerweile projektiert und die Art von Stellenausschreibungen und deren Inhalte werden in Zukunft wesentlich anders aussehen als bisher. Beide von Ihnen genannten Formulierungen haben jedoch unmissverständlich das gleiche Ziel und sind daher gleichbedeutend.

Frage 4:

Wie sieht der Magistrat – kurz zusammengefasst – die gesetzliche Lage, die nach Aussage von OB Partsch (in StaVo am 10. April 2014) mit Rundverfügung Nr. 40 vom 4. Dezember 2013 allen am Auswahlverfahren Beteiligten zur Kenntnis gegeben wurde?

Antwort:

Die in der Rundverfügung Nr. 40 festgelegte Vorgehensweise wurde vor Veröffentlichung auf Gesetzeskonformität vom Rechtsamt geprüft und für zulässig befunden.

Kurz zusammengefasst sind und werden Schwerbehinderten oder Gleichgestellten die Möglichkeit gegeben, im Rahmen von Vorstellungsgesprächen einen erweiterten Eindruck gegenüber der schriftlichen Bewerbungsmappe zu vermitteln, sofern es an der Eignung nicht offensichtlich fehlt. Die Stadtverwaltung Darmstadt zeigt seit Jahren im besonderen Maße, dass diesem Personenkreis der Arbeitsmarkt geöffnet wird.

Frage 5:

Wurden mit der Rundverfügung Nr. 40 vom 4. Dezember 2013 die am Auswahlverfahren Beteiligten über die gesetzliche Lage hinaus nochmal auf die bestehende Integrationsvereinbarung hingewiesen sowie Empfehlungen und/oder Regularien zu deren Anwendung gegeben und ist diese Rundverfügung auch verbindlich für alle Eigenbetriebe?

Neben der Rundverfügung gab es ein umfangreiches Hinweisblatt über die Rechtslage. Die Rundverfügung gilt für alle städtischen Ämter, Verwaltungsstellen und Eigenbetriebe und ist permanent im städtischen Intranet eingestellt. Die Integrationsvereinbarung ist darüber hinaus in der Allgemeinen Geschäftsweisung der Wissenschaftsstadt Darmstadt (AGA) benannt. Diese ist Vertragsbestandteil, wird jeder Neueinstellung und regelmäßig im Umlaufverfahren themenbezogen allen Beschäftigten zur Kenntnis gegeben.

Frage 6:

Wieso gab es im Darmstädter Echo vom 17. Mai 2014 zwei Stellenausschreibungen mit unterschiedlicher Formulierung – eine mit dem Satz „schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt“ (Eigenbetrieb Bäder), eine andere mit dem Satz „schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bitten wir, dies gesondert zu vermerken“ (Eigenbetrieb EAD) – und warum steht in keine der Stellenanzeigen, dass „schwerbehinderte Bewerber/innen bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt werden“ – wie dies in Punkt 3.2. der Integrationsvereinbarung festgelegt ist?

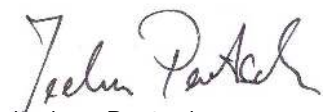
Stellenausschreibungen werden für den Bereich des EAD von der dortigen Personalverwaltung und für den Bereich der Kernverwaltung und der restlichen Eigenbetriebe von der Personalabteilung des Amtes für Interne Dienste veröffentlicht. Künftig soll jedoch eine noch stärkere, einheitliche Verfahrensweise forciert werden (siehe Antwort zu Frage 3).

Frage 7:

Wie hält es der Magistrat für nicht geboten, seine in 2004 vereinbarte Zusage zur bevorzugten Einstellung Schwerbehinderter (bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen) in allen städtischen Stellenausschreibungen auch klar und deutlich zu formulieren.

Die Formulierung ist rechtlich nicht zu beanstanden und klar. Stellenausschreibungen werden ohnehin auch im Sinne dieser Formulierung derzeit komplett überarbeitet. Ich verweise hierbei auf die Stellenausschreibung 2/19 und bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Jochen Partsch
Oberbürgermeister

Verteiler:

Büro des Oberbürgermeisters
Büro der Stadtverordnetenversammlung und Gremiendienste

Pressestelle zur Publikation
 zur Kenntnis

Amt für Interne Dienste, Personalabteilung
Betriebsleitung des EAD
Schwerbehindertenvertretung